

§ 149.

Sonstige Schäden.

Wegen anderer als der im § 139 erwähnten, vom Bergwerksbetriebe herrührenden Schäden und deren Ersatz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 150.

Cautien.

Ob wegen der Verbindlichkeit zur Schädenvergütung Cautien zu leisten sei, ist eintretenden Falles nach allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Vor Erledigung der vorstehenden Frage hat sich der Bergwerksunternehmer auf Erfordern des Entschädigungsberechtigten aller Veranstaltungen zu enthalten, welche nach sachverständigem Ermessen eine Gefährdung der Oberfläche herbeizuführen drohen.

§ 151.

Kosten.

Die Kosten, welche durch die Ausmittlung der Schäden und die nöthigen Vorerörterungen erwachsen, fallen Demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat.

Diejenigen Kosten, welche durch die wegen Beschränkung eines Bergwerksbetriebs erforderlichen Erörterungen veranlaßt worden, hat der Bergwerkseigenthümer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, zu tragen.

Rücksichtlich der im Verwaltungswege zu liquidirenden Kosten und Stempel gilt die Vorschrift § 138, Satz 2.

Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§ 148) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Abschnitt IX.

Von der Benutzung der Bergwerkswasser.

§ 152.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotene worden, dem Eigenthümer desselben zu.

§ 153.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotene, aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig sein — abfließenden Wasser,